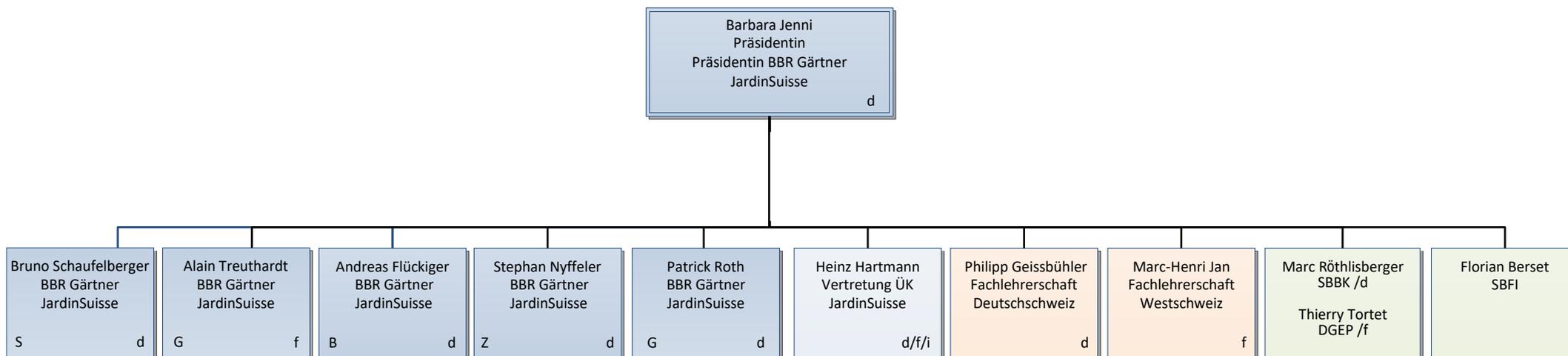


Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität Gärtner/-in EBA und EFZ (SKBQ)



Auszug aus den Bildungsverordnungen EBA / EFZ

10. Abschnitt: Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität

Art. 24

1 Die Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität setzt sich zusammen aus:

- 5-10 Vertreterinnen oder Vertretern des JardinSuisse, darunter Vertreterinnen oder Vertreter der zwei (EBA) / vier (EFZ) Fachrichtungen;
- 1-4 Vertreterinnen oder Vertretern der Fachlehrerschaft;
- je mindestens 1 Vertreterin oder 1 Vertreter des Bundes und der Kantone.

2 Die Sprachregionen müssen gebührend vertreten sein.

3 Die Kommission konstituiert sich selbst.

4 Die Kommission hat folgende Aufgaben:

- Sie passt den Bildungsplan nach Artikel 10 den wirtschaftlichen, technologischen, ökologischen und didaktischen Entwicklungen laufend, mindestens aber alle 5 Jahre an. Dabei trägt sie allfälligen neuen organisatorischen Aspekten der beruflichen Grundbildung Rechnung. Die Anpassungen bedürfen der Zustimmung der Vertreterinnen und Vertreter des Bundes und der Kantone sowie der Genehmigung durch das BBT.
- Sie beantragt dem BBT Änderungen dieser Verordnung, sofern die beobachteten Entwicklungen die Regelungen dieser Verordnung, namentlich die Handlungskompetenzen nach den Artikeln von 4 bis 6, betreffen.

Legende:

- BBR: Berufsbildungsrat
SBBK: Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBFI: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
S: Stauden
G: Garten- und Landschaftsbau
B: Baumschule
Z: Zierpflanzen